

2016/ Nr. 31 vom 11. April 2016

**66. Richtlinie des Rektorats
Erlass von Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum
festgelegten Studiendauer für StudierendenvertreterInnen
bis 31.12.2017**

**66. Richtlinie des Rektorats
Erlass von Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum
festgelegten Studiendauer für StudierendenvertreterInnen
bis 31.12.2017**

Richtlinie des Rektorats

Erlass von Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum festgelegten Studiendauer für StudierendenvertreterInnen bis 31.12.2017

Erstellt von und für die Aktualisierung zuständig
Rektorat

Gültig ab Inkrafttreten am 1. März 2016
bis zu einem Widerruf bzw. einer Neuregelung
Version 1

Datum

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

| Kapitel | Beschreibung Inhalt |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Zusammenfassung</p> | <p>Die Richtlinie regelt den Erlass von Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum festgelegten Studiendauer für StudierendenvertreterInnen gem. HSG § 30 Abs. 1 (1).</p> <p>Sie soll das Engagement und die Arbeit der StudierendenvertreterInnen anerkennen und Anreiz für Kontinuität und Weiterentwicklung der ÖH an der Donau-Universität Krems sein.</p> |
| <p>1. Geltungsbereich</p> | <p>StudierendenvertreterInnen gemäß HSG wird auf Antrag für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion ein Erlass von Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum festgelegten Studiendauer gewährt.</p> <p>Der Erlass von Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum festgelegten Studiendauer wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit durch mindestens ein volles Semester ausgeübt wurde.</p> <p>Es können nur Zeiten ab dem Sommersemester 2016 geltend gemacht werden.</p> |
| <p>2. Aufgaben und Zuständigkeiten</p> | <p>Ein Antrag auf Erlass von Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum festgelegten Studiendauer kann bis zum Ende der Nachfrist des jeweiligen Semesters gemäß UG § 61 Abs. 2 im Studienservicecenter eingebracht werden (Formblatt).</p> <p>Funktion und Dauer der Tätigkeit als StudierendenvertreterIn sind für ReferatsleiterInnen, Mitglieder im Senat und der Curriculakommission, SachbearbeiterInnen und Mitglieder in Berufungskommissionen von der/dem Vorsitzenden der Universitätsvertretung zu bestätigen. Funktion und Dauer der Tätigkeit als StudierendenvertreterIn sind für die/den Vorsitzende/n, die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n und MandatarInnen von der ÖH-Wahlkommission an der Donau-Universität Krems zu bestätigen.</p> |
| <p>3. Erlass der Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum festgelegten Studiendauer</p> | <p>Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum festgelegten Studiendauer werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - der/dem Vorsitzenden der Studierendenvertretung, - die/den stellvertretenden Vorsitzende/n der Universitätsvertretung, - ReferatsleiterInnen, - Mitgliedern des Senats und der Curriculakommission <p>zur Gänze erlassen.</p> <p>Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum festgelegten Studiendauer werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - MandatarInnen, - SachbearbeiterInnen <p>zur Hälfte erlassen.</p> <p>Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum festgelegten Studiendauer werden</p> |

| | |
|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | - Mitgliedern in Berufungskommissionen zu einem Viertel erlassen. Der Erlass gilt für das Semester der Konstituierung und unabhängig von der Dauer der Tätigkeit der jeweiligen Kommission. |
| 4. Geltungsdauer | Die Richtlinie tritt mit Sommersemester 2016 für die Dauer der aktuellen Funktionsperiode der Vertretung der Österreichischen HochschülerInnenschaft an der Donau-Universität Krems in Kraft. Sie tritt mit 31.12.2017 außer Kraft. |

5 Änderungsverfolgung

| Datum | Version | Erstellt von | Freigabe | Änderungsbeschreibung |
|------------|---------|--------------|----------|-----------------------|
| 01.03.2016 | 01 | Rektorat | Rektorat | Erstmalige Freigabe |

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor